

THÜR. LANDTAG POST
11.07.2022 13:34

17587/2022



Wirtschaftsrat der CDU e. V., Landesverband Thüringen
Juri-Gagarin-Ring 152, 99084 Erfurt

Thüringer Landtag
Innen- und Kommunalausschuss
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Wirtschaftsrat der CDU e.V.
Landesverband Thüringen
Landesgeschäftsstelle
Juri-Gagarin-Ring 152, 99084 Erfurt

11. Juli 2022

Stellungnahme der Landesfachkommission (LFK) Gesundheitswirtschaft Thüringen im Wirtschaftsrat „Gesetz zur Änderung des Thüringer Rettungsdienstgesetzes“

Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Thüringer Landtag DS 7/5376
Anhörungsverfahren des Innen- und Kommunalausschusses

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst herzlichen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen des Anhörungsverfahrens des Innen- und Kommunalausschusses.

Nach Sichtung der Unterlagen die der Landesfachkommission Gesundheit des Wirtschaftsrates Thüringen vorliegen, möchten wir Ihnen folgende Einschätzung übermitteln, indem die nun folgenden Fragen bewertet worden sind.

1. *Halten Sie es für fachlich begründet und notwendig, dass als Transportführende der in der Notfallrettung eingesetzten Rettungstransportwagen künftig ausschließlich Beschäftigte mit dem Berufsbild „Notfallsanitäter“ eingesetzt werden, um eine landesweite Qualitätssteigerung und ein einheitliches Versorgungsniveau zu erreichen ?*

Der Gesetzgeber hat mit Inkrafttreten der entsprechenden Bundesgesetzgebung im Jahre 2013 den Notfallsanitäter als höchstes nichtärztliches Berufsbild definiert und in 2019 aus der Berufspraxis heraus aufgetretene Unklarheiten mittels Omnibus nachjustiert. Notfallsanitäter sind im Besonderen darauf geschult und trainiert, in unübersichtlichen oder kritischen Situationen durch systematische Abläufe und Algorithmen Gefahren zu erkennen, einzudämmen bzw. zu minimieren, um entsprechende Gegenmaßnahmen anzuwenden und einzuleiten, die expliziert während der Berufsausbildung zum Notfallsanitäter unterrichtet worden sind.

Das konsequente Abarbeiten dieser Algorithmen/Checklisten (in Thüringen über die AGTN e.V. als jährliche Verfahrensanweisungen herausgegeben) dienen neben der deutlichen Anhebung des Qualitätsniveaus auf Landes- und Bundesebene der Vermeidung von Nachfolgekosten im Gesundheitswesen als auch der Minimierung von

Krankheitsbildern, die durch ein nicht zielgerichtetes Ersterhebungsverfahren (ABCDE...) am Patienten übersehen werden könnten.

Nicht zuletzt dient die konsequente Umsetzung dieser Algorithmen der Grundlage einer rechtssicheren Einsatzdokumentation hinsichtlich der DGSVO als auch der Patientenrechtgesetzgebung.

– Daher ist diese Frage mit einem eindeutigen JA zu beantworten. –

Der Transportführende sollte auf jedem bodengebundenen Rettungsmittel (KTW/RTW/NEF/NAW/ITW) insbesondere aber auch im Bereich Luftrettung / Interhospitaltransfer (RTH/ITH) den Berufsabschluss „Notfallsanitäter“ führen, da sämtlich gewonnenen neuen Erkenntnisse aus Forschung und Wissenschaft wie medizinische Studien, Leitlinien in den jährlichen 24 h NotSan- Pflichtfortbildungen (*1) Berücksichtigung finden. Weiterhin werden bei Notfallsanitätern durch elektronische oder schriftliche Dokumentation Fähigkeiten- und Fertigkeiten unterjährig dokumentiert, die mit Mindestmengen an Operationen und Strukturmerkmalen in Kliniken vergleichbar sind und damit durch die regelmäßige Überprüfung der Maßnahmen eine Qualitätssteigerung bedeuten.

(*1) z. Bsp. Intubation/Larynxmaske, Thoraxdrainage, intraossäre Punktion, peripher venöse Zugänge, Medikamentengabe etc.

Dies schafft im Nebeneffekt Transparenz gegenüber dem im Rettungsdienstbereich fachlich zugeordneten ärztlichen Leiter Rettungsdienst.

2. *Ist aus Ihrer Sicht die dazu im Gesetzentwurf vorgeschlagene Anpassung zur Frist der Nachqualifizierung von Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten hin zu Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter vom bisherigen Datum 31. Dezember 2022 zu 31. Dezember 2023 ein geeigneter Weg, um jenen Menschen, die noch nicht von der Möglichkeit der Nachqualifizierung Gebrauch gemacht haben, eine weitere Chance zu eröffnen, Planungssicherheit zu schaffen und Trägerinnen und Träger im Rettungswesen zu entlasten?*

Zunächst muss festgehalten werden, dass es in Deutschland mit Inkrafttreten des Berufsbildes „Notfallsanitäter“ eine fast zehnjährige Übergangsfrist zur Weiterqualifizierung gab. Aus dieser vom Gesetzgeber als sehr großzügig anzusehenden Übergangsfrist ergibt sich keine generelle Berechtigung zur Fristverlängerung für Rettungsassistenten oder Träger.

In Abwägung der Vereinheitlichung der Normen des Bundesrechtes im Vergleich zum Landesrecht und unter Berücksichtigung der Ausnahmesituation im Rahmen der Covid- 19 Pandemie (Lockdown, temporäre Schließung der Berufsschulen etc.) befürwortet die Landesfachkommission Gesundheit des Wirtschaftsrates die Fristverlängerung im Rahmen der Harmonisierung zwischen §32 Abs.2 des Notfallsanitätergesetzes im Vergleich zum §34 Abs.3 Satz 1 des Thüringer Rettungsdienstgesetzes.

Über diese Frist hinaus verbietet sich jede Art von Fristverlängerung gegenüber den vielen Notfallsanitätern, die im Rahmen der vergangenen Jahre eine Weiterqualifizierung zum Notfallsanitäter aus dem bisherigen Berufsbild Rettungsassistent zum Teil unter schwierigsten familiären Rahmenbedingungen als Fleißarbeit erfolgreich abgeschlossen haben.

3. *Wie bewerten Sie die Fokussierung dieser Frist im Gesetzentwurf auf die Transportführer der in der Notfallrettung eingesetzten Rettungstransportwagen, wodurch ab dem 1. Januar 2024 Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten weiter als Fahrerinnen und Fahrer der Rettungstransportwagen oder der Notarztein-satzfahrzeuge, als Transportführerinnen oder Transportführer der Krankentransportwagen und auf den Rettungstransporthubschraubern sowie im Disponentenbereich in den Leitstellen beschäftigt werden könnten, sollte der Landtag diese Regelung beschließen?*

Der Einsatz der Rettungsmittel erfolgt in ganz Deutschland nach einem strengen Indikationskatalog, der zunächst in Einsätze unterschiedlichster Schweregrade je nach Meldebild und Beschreibung des Anrufers im Rahmen einer Einsatzmeldung auf Rettungsleitstellen unterteilt wird. Daraus resultieren Alarmierungen von arztbesetzten und nicht arztbesetzten Rettungsmitteln im sogenannten primären Einsatz. In einer ganzen Reihe von Einsätzen ist es Sachstand, dass sich die Besetzung von Rettungsmitteln im Rahmen der Sichtung und medizinischen Erstversorgung auf die zu Versorgenden aufteilt, bis ausreichend Rettungsmittel am Einsatzort angekommen sind. Dabei wird dem Transportführer in dieser Situation mit der Sichtung und daraus resultierenden Abarbeitung eines Einsatzes eine besondere Aufgabe übertragen.

Der Fragesteller laut Frage 3 hat jedoch 2 unterschiedliche Fragestellungen in einer formuliert!

- a) Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten können weiterhin auf Rettungswagen (RTW) oder Krankentransportwagen (KTW) ab 01.01.2024 als Fahrerinnen und Fahrer eingesetzt werden, und unter Aufsicht einer Notfallsanitäterin oder Notfallsanitäters als Transportführer/- in tätig werden.
- b) Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten können ab dem 01.01.2024 nicht als Transportführer eingesetzt werden, da die fachliche Fortbildung nicht gegeben ist. Selbst langjährig berufserfahrene Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten haben ein Wissensdefizit im Vergleich zum Lehrplan der Notfallsanitäterausbildung. Auf bodengebundenen Fahrzeugen muss daher der Transportführer bzw. die Transportführerin ein Notfallsanitäter / eine Notfallsanitäterin sein.

Sonderfall Rettungsleitstelle:

Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten sollen auch weiterhin über den 01.01.2024 hinaus im Disponentenbereich von Rettungsleitstellen eingesetzt werden dürfen, da dieses Personal über zusätzliche Ausbildungsinhalte wie Telefonreanimation, Kommunikation oder auch Großschadenslagen als Leitstellendisponent verfügen.

Sonderfall Luftrettung/ Intensivverlegungen / Ambulanzflugdienst:

Alle in der Bundesrepublik Deutschland tätigen Luftrettungsorganisationen legen den Berufs des Notfallsanitäters / der Notfallsanitäterin als Grundlage jeglicher Tätigkeit in der Luftrettung, da durch den Einsatzradius eines Luftrettungsmittels oftmals auch Regionen außerhalb des eigenen Bundeslandes abgedeckt werden und bedingt durch den Föderalismus verschiedene Landesgesetze abgedeckt werden müssen. Zusätzlich werden Notfallsanitäter,-innen speziell für den Luftrettungsdienst zum TC- HEMS (Technical Crew Member- Helicopter Emergency Medical Services) fortgebildet und unterliegen damit wie Piloten weiteren Regularien des Luftfahrtbundesamtes als Besatzungsmitglied im Gegenteil zu einem in der Luftrettung eingesetzten Notarzt / einer Notärztin, die zum Kabinenpersonal zählen.

Daher ist der Einsatz eines Rettungsassistenten ohne Weiterqualifikation zum Notfallsanitäter ab dem 01. Januar 2024 im Bereich Luftrettung schlicht weg undenkbar bzw. verbietet sich bereits seit einigen Jahren bezogen auf die Schweregrade der Einsatzindikationen von Rettungs- und Intensivtransporthubschraubern bzw. deren Zusatzausbildungen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern weiter zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen